

Hauptsatzung der Gemeinde Fröhnd



In der Fassung vom 21.04.2021

geändert durch

1. Änderungssatzung vom 18.10.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fröhnd am 21. April 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum im Form von Videokonferenzen einberufen.

Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **5.000 Euro** im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu **1.500 Euro** im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen bis zu sechs Monaten bis zu einem Betrag von **3.000 Euro** im Einzelfall,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von **500 Euro** im Einzelfall,
 - 2.5 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

- 2.6 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
- 2.7 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus den folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Hof
- 1.2 Holz
- 1.3 Ittenschwand
- 1.4 Kastel
- 1.5 Künaberg
- 1.6 Oberhepschingen
- 1.7 Niederhepschingen
- 1.8 Stutz
- 1.9 Unterkastel

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

(1) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 GemO wird die Gesamtzahl der Gemeinderäte entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO auf die nächst höhere Gemeindegrößenengruppe festgelegt, der die Gemeinde angehört.

(2) Von den in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

- 2.1 die Ortsteile Holz, Künaberg und Stutz (Wohnbezirk I);
- 2.2 die Ortsteile Kastel und Unterkastel (Wohnbezirk II);
- 2.3 die Ortsteile Hof, Ittenschwand, Niederhepschingen und Oberhepschingen (Wohnbezirk III).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

3.1	Wohnbezirk I	3 Sitze
3.2	Wohnbezirk II	3 Sitze
3.3	Wohnbezirk III	4 Sitze

Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13. Juni 2001 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fröhnd geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fröhnd, den 21. April 2021

Engesser, Bürgermeister